

Graz, 13.08.2018
SI/Tau

Beratung aktuell Nr. 2/2018

Die vergangenen Wochen waren im Bereich des Steuer- und Arbeitsrechtes von zwei Gesetzesbeschlüssen geprägt, nämlich einerseits der Einführung des sogenannten Familienbonus ab 2019 und andererseits von der Arbeitszeit-Flexibilisierung ab 1.9.2018. Dies sind daher auch die Schwerpunkte dieses Rundschreibens.

1. Familienbonus

Ab 2019 kann für jedes Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird, ein Steuerabsetzbetrag geltend gemacht werden und zwar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes € 125,-- pro Monat und darüber hinaus € 41,68 pro Monat. Der Absetzbetrag vermindert nicht die Bemessungsgrundlage, sondern die Einkommensteuer selbst. Im Gegenzug wird allerdings der Kinderfreibetrag (€ 440,-- bis € 600,--) und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten gestrichen.

Der neue Absetzbetrag wird nicht von Amts wegen berücksichtigt, sondern muss beantragt werden: Im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung erfolgt dies dadurch, dass dem Arbeitgeber auf einem amtlichen Vordruck eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Familienbonus vorgelegt wird und ein Nachweis über den Familienbeihilfenanspruch oder die Unterhaltsleistung erbracht wird. Eine ungerechtfertigte Berücksichtigung durch den Arbeitgeber macht diesen für die zu gering einbehaltene Lohnsteuer haftbar. Im Übrigen erfolgt die Antragstellung im Rahmen der Steuererklärung.

Anspruchsberechtigt ist jene Person, die Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind hat, aber auch deren (Ehe-) Partner oder eine Person, die den gesetzlichen Unterhalt leistet. Der Familienbonus kann dabei je Kind zur Gänze von einer anspruchsberechtigten Person beantragt werden oder je zur Hälfte von zwei anspruchsberechtigten Personen. Eine andere Aufteilung ist nicht möglich.

Der Familienbonus führt grundsätzlich nicht zu einer Negativsteuer, für Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher/innen wird aber ein „Kindermehrbetrag“ in Höhe von maximal

€ 250,-- je Kind eingeführt. Der Kindermehrbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen € 250,-- und der rechnerischen Steuer, die sich ohne Familienbonus ergeben würde.

Aufgrund einer Übergangsbestimmung kann für die Jahre 2019 bis 2021 entweder die familienbeihilfenberechtigte Person oder jene Person, die den gesetzlichen Unterhalt leistet, unter bestimmten Voraussetzungen 90 % des Familienbonus beantragen. Diese Aufteilung ist allerdings ausschließlich im Rahmen der Veranlagung und nicht im Rahmen der Lohnverrechnung möglich. Dadurch kann es nach Ablauf des Jahres zu Rückforderungen kommen, wenn eine Person 50 % des Bonus beantragt hat und ihr dann nur 10 % zustehen.

2. Flexibilisierung der Arbeitszeit

Die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit wird auf täglich 12 bzw. wöchentlich 60 Stunden angehoben. Die Normalarbeitszeit wird nicht verändert und Arbeitnehmer können die Leistung von Überstunden ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn durch diese Überstunden die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird.

Bei Gleitzeit ist die Ausdehnung der täglichen Normalarbeitszeit auf bis zu 12 Stunden möglich, wenn die Gleitzeitvereinbarung vorsieht, dass ein Zeitguthaben ganztätig verbraucht werden kann und ein Verbrauch im Zusammenhang mit einer wöchentlichen Ruhezeit nicht ausgeschlossen ist. Dies ermöglicht es, sich schneller ein Zeitguthaben aufzubauen, das durch längere, zusammenhängende Freizeit wieder ausgeglichen werden kann.

Erweitert wurde der Kreis jener Personen, die vom Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz ausgenommen sind und zwar um „sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen maßgebliche, selbständige Entscheidungsbefugnis übertragen ist“ und um nahe Angehörige. Es ist nicht mehr erforderlich, dass einer Person „maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen wurden“, um vom Arbeitszeitgesetz ausgenommen zu werden.

Die Ausweitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit führt auch zu einer Ausweitung der möglichen Überstunden, nunmehr bis zu 20 pro Woche. Im Durchschnitt von 17 Wochen

(durch Kollektivvertrag Ausweitung auf bis zu 12 Monate möglich) darf die geleistete Arbeitszeit 48 Stunden nicht übersteigen.

Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe sind künftig bei vorübergehend auftretendem, besonderem Arbeitsbedarf auch durch Betriebsvereinbarung bzw. bei Fehlen eines Betriebsrates durch schriftliche Einzelvereinbarung möglich. Diese kann Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe an 4 Wochenenden oder Feiertagen pro Arbeitnehmer und Jahr zulassen, nicht aber an 4 aufeinanderfolgenden Wochenenden.

Die gesetzlichen Neuregelungen sollten auf jeden Fall zum Anlass genommen werden, bestehende Betriebsvereinbarungen oder Einzelvereinbarungen kritisch durchzusehen und gegebenenfalls den neuen Bestimmungen anzupassen. In Betrieben ohne Betriebsrat wird den individuellen Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer(in) und Arbeitgeber(in) künftig erhöhte Bedeutung zukommen, wobei zu bedenken ist, dass derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich abgeschlossen werden müssen.

3. **Steuer sparen durch Investitionen bzw. Wertpapierkäufe**

Der zu versteuernde Gewinn kann (außer bei Körperschaften wie GmbH's) durch einen bis zu 13%igen Gewinnfreibetrag vermindert werden, wenn in diesem Ausmaß:

- * begünstigte Investitionen getätigt werden (abnutzbare, neuwertige körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, nicht aber PKW und Kombi-KW) und / oder
- * Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs. 7 Z 4 EStG (das sind im Wesentlichen auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner) mit einer mindestens vierjährigen Laufzeit erworben werden.

Die genannten Wirtschaftsgüter müssen dann mindestens volle vier Jahre im Betriebsvermögen verbleiben. Bei Wertpapieranschaffungen empfiehlt es sich ausdrücklich zu betonen, dass die Wertpapiere zur Ausnutzung des Gewinnfreibetrages erworben werden sollen.

Der Gewinnfreibetrag ist wie folgt gestaffelt:

für die ersten € 175.000,-- des Gewinnes	13 %
für die nächsten € 175.000,-- des Gewinnes	7 %
und für die nächsten € 230.000,-- des Gewinnes	4,5 %

Für die ersten € 30.000,- des Gewinnes steht der Freibetrag automatisch zu, d.h. auch wenn keine Investitionen oder Wertpapierkäufe getätigt werden.

Die optimale Nutzung des Gewinnfreibetrages erfordert es natürlich, den Gewinn des laufenden Jahres abzuschätzen, auf dieser Basis den Freibetrag zu berechnen, bereits getätigte oder geplante Investitionen dem gegenüberzustellen und im Übrigen für den Gewinnfreibetrag im erforderlichen Ausmaß geeignete Wertpapiere zu erwerben. Für eine Einkommensvorschau und die Berechnung des Gewinnfreibetrages stehen wir natürlich gerne zur Verfügung und bitten Sie diesbezüglich um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

4. **Einkommensteuervorauszahlungen – Termin 30.9.2018**

Sollten Ihre für das heurige Jahr festgesetzten Einkommensteuervorauszahlungen zu hoch sein (z.B. wegen rückläufigen Einkommens), so besteht bis 30.9. die Möglichkeit, einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen einzubringen. Dies gilt bei GmbH's analog für die Körperschaftsteuer. Natürlich prüfen wir gerne im Rahmen einer Vorschau für das heurige Jahr die Angemessenheit der Vorauszahlungen und bitten Sie um Benachrichtigung, wenn Sie dies wünschen.

5. **Sonstiges**

5.1. Der Zuschuss der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für Krankenstände wird ab 1.7.2018 für Kleinstunternehmen auf 75 % der Entgeltfortzahlung erhöht. Als Kleinstunternehmen gelten in diesem Zusammenhang Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen.

5.2. Der Umsatzsteuersatz für Nächtigungen wird wieder auf 10 % reduziert und zwar mit Wirksamkeit ab 1.11.2018. Anzahlungen vor diesem Datum für Nächtigungen danach unterliegen bis Oktober zuerst dem 13%igen Umsatzsteuersatz, was aber im November zu korrigieren ist. Davon abweichend kann aus Praktikabilitätsgründen die Anzahlung in der Rechnung bereits mit jenem Steuersatz ausgewiesen, der zum (bereits bekannten) Zeitpunkt der Leistungserbringung gelten wird.

5.3. Für Bilanzstichtage 31.12.2017 endet die Frist zur Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch am 30.09.2018

5.4. Steuernachzahlungen aus 2017 werden ab 1. Oktober mit 1.38 % p.a. verzinst und sollten daher bis zum 30. September bezahlt werden, außer der Steuerbescheid wäre vorher ergangen.

5.5. Anträge auf Erstattung ausländischer Vorsteuern aus 2017 in EU-Mitgliedsstaaten sind bis 30.9.2018 einzureichen.

Für ergänzende Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich wie immer gerne zur Verfügung und empfehlen uns

mit freundlichen Grüßen
Hans-M. Slawitsch